



Bitte keine Vorauszahlung. Bei Gutheissung des Gesuches erhalten Sie eine bis 31. Juli zahlbare Rechnung.

Gesuch für die Erteilung des Jagdpatentes

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____
Adresse _____ Wohnort _____
Telefon _____ Email _____

Ich wünsche Zugriff zur Jagd-App (Email erforderlich)

Gewünschte Jagdart (bitte ankreuzen)

Hochjagd einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

Hochjagd

Hochjagd ohne Gämsabschuss einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

Hege- und Regulationsjagd auf Rothirsch sowie auf Murmeltiere während der Hochjagdzeit

Niederjagd einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

Niederjagd

Winterjagd

Winterjagd

*Versicherungsgesellschaft _____ Policen-Nr. _____

Bedingungen (⇒ Rückseite)

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie von Art. 9 kJSG (Kantonales Jagdgesetz; NG 841.1) betreffend die persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Jagdpatentes und den Erläuterungen hierzu auf der Rückseite dieses Gesuches Kenntnis genommen hat und dass gegen ihn/sie keine Ausschlussgründe gemäss Art. 9 Abs. 2 kJSG vorliegen. Dem Gesuch ist ein für die Jagdzeit gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis beizulegen.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Beilage:

- Kopie des für die Jagdzeit gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises *
- Treffsicherheitsnachweis **

*Die eingereichten Beilagen werden nach der Kontrolle vernichtet.

**Sofern der Treffsicherheitsnachweis mit dem Gesuch eingereicht wird, entfällt die Pflicht, diesen bei der Ausübung der Jagd auf sich zu tragen

Erläuterungen

Anmeldefrist

Gesuche um Erteilung eines Jagdpatentes sind für alle gewünschten Jagdarten zusammen mit dem amtlichen Formular bis spätestens 31. Juli vor Beginn der Jagdperiode beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei, einzureichen.

Das Gesuch um Erteilung eines Jagdpatentes gilt gemäss § 7 kJSV (Kantonale Jagdverordnung; NG 841.11) nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn auch die Patentabgaben auf das entsprechende Konto einbezahlt worden sind (Abs. 1 und 2). Massgebend ist das Datum des Zahlungsauftrages. Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3 kJSV kein Patent erteilt (Abs. 4).

Beilagen

Bei Erneuerung des Patentes ist eine Kopie des für die Zeit der Jagd geltenden Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen. Die minimale Deckungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenfall bemisst sich nach der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) und den geltenden kantonalen Jagdbetriebsvorschriften.

Neuanmeldungen

Bei Neuanmeldungen ist der Jagdfähigkeitsausweis und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

Art. 9

¹ Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen selber eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

² Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrtungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrtutung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.